Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung

Anfrage der Abgeordneten Lara Evers (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte, § 20 AufenthG

Anfrage der Abgeordneten Lara Evers (CDU), eingegangen am 10.02.2023 - Drs. 19/549
an die Staatskanzlei übersandt am 15.02.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung
vom 15.03.2023

Vorbemerkung der Abgeordneten

Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz wurde die Arbeitsplatzsuche in § 20 AufenthG zusammengefasst und neu geregelt. Auch Fachkräften mit qualifizierter Berufsausbildung wird nunmehr die Einreise zur Arbeitsplatzsuche ermöglicht.

Vorbemerkung der Landesregierung

Durch das am 01.03.2020 in Kraft getretene Fachkräfteeinwanderungsgesetz wurden die zuvor im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) an verschiedenen Stellen geregelten Sachverhalte für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Suche nach einem Arbeitsplatz in § 20 AufenthG zusammengefasst und um die Möglichkeit der Arbeitsplatzsuche für nichtakademische Fachkräfte erweitert.

Danach ergeben sich insgesamt sechs Aufenthaltsmöglichkeiten für Fachkräfte zur Arbeitsplatzsuche in Deutschland:

1. Einer Fachkraft mit qualifizierter Berufsausbildung kann eine Aufenthaltserlaubnis für bis zu sechs Monate zur Suche nach einem Arbeitsplatz, zu dessen Ausübung ihre Qualifikation befähigt, erteilt werden, wenn die Fachkraft über der angestrebten Tätigkeit entsprechende deutsche Sprachkenntnisse verfügt. Dieses Angebot richtet sich an Personen, die sich noch nicht in Deutschland aufhalten. Für bereits in Deutschland wohnhafte Personen besteht diese Möglichkeit nur dann, wenn sie im Besitz eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Erwerbstätigkeit oder für ein studienbezogenes Praktikum in der EU sind.

   Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nur zur Ausübung von Probebeschäftigungen bis zu zehn Stunden je Woche, zu deren Ausübung die erworbene Qualifikation die Fachkraft befähigt (§ 20 Abs. 1 AufenthG).

2. Einer Fachkraft mit akademischer Ausbildung kann eine Aufenthaltserlaubnis für bis zu sechs Monate zur Suche nach einem Arbeitsplatz, zu dessen Ausübung ihre Qualifikation befähigt, erteilt werden. Die unter Nummer 1 dargestellten Voraussetzungen und Rahmenbedingungen gelten - mit Ausnahme hier nicht erforderlicher deutscher Sprachkenntnisse - entsprechend (§ 20 Abs. 2 AufenthG).

3. Einer Fachkraft wird nach erfolgreichem Abschluss ihres Studiums in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis für bis zu 18 Monate zur Suche nach einem Arbeitsplatz, zu dessen Ausübung ihre Qualifikation befähigt, erteilt. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt kraft Gesetzes zur Ausübung jeder Erwerbstätigkeit (§ 20 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 4 a Abs. 1 AufenthG).

4. Einer Fachkraft wird nach Abschluss ihrer Forschungstätigkeit in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis für bis zu neun Monate zur Suche nach einem Arbeitsplatz, zu dessen Ausübung ihre

Qualifikation befähigt, erteilt. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt kraft Gesetzes zur Ausübung jeder Erwerbstätigkeit (§ 20 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 4 a Abs. 1 AufenthG).

5. Einer Fachkraft kann nach erfolgreichem Abschluss ihrer qualifizierten Berufsausbildung in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis für bis zu zwölf Monate zur Suche nach einem Arbeitsplatz, zu dessen Ausübung ihre Qualifikation befähigt, erteilt werden. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt kraft Gesetzes zur Ausübung jeder Erwerbstätigkeit (§ 20 Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. § 4 a Abs. 1 AufenthG).

6. Einer Fachkraft kann nach Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer ausländischen Berufsqualifikation oder der Erteilung der Berufsausübungserlaubnis in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis für bis zu zwölf Monate zur Suche nach einem Arbeitsplatz, zu dessen Ausübung ihre Qualifikation befähigt, erteilt werden. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt kraft Gesetzes zur Ausübung jeder Erwerbstätigkeit (§ 20 Abs. 3 Nr. 4 i. V. m. § 4 a Abs. 1 AufenthG).

Daneben besteht die Möglichkeit einer maximal sechs Monate gültigen Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Suche nach einem Berufsausbildungsplatz oder einer maximal neun Monate gültigen Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Suche nach einem Studienplatz (§ 17 AufenthG).

1. Welche Behörden sind für die Erteilung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG zuständig?

Im Inland sind die Ausländerbehörden für aufenthaltsrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen zuständig, im Ausland die vom Auswärtigen Amt ermächtigten Auslandsvertretungen (Botschaften und/oder Generalkonsulate, § 71 Abs. 1 und 2 AufenthG).

2. Welche Behörden prüfen die Gleichwertigkeit der ausländischen Qualifikation nach welchem Maßstab?

Eine Fachkraft im Sinne des AufenthG ist eine ausländische drittstaatsangehörige Person, die eine inländische qualifizierte Berufsausbildung oder eine mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung gleichwertige ausländische Berufsqualifikation besitzt (Fachkraft mit Berufsausbildung, § 18 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG) oder einen deutschen, einen anerkannten ausländischen oder einen einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss besitzt (Fachkraft mit akademischer Ausbildung, § 18 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG).

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung nach den §§ 18 bis 21 AufenthG setzt bei ausländischen Berufsqualifikationen u. a. voraus, dass die Gleichwertigkeit der Qualifikation festgestellt wurde oder ein anerkannter ausländischer oder ein einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbarer ausländischer Hochschulabschluss vorliegt (§ 18 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG).

In Niedersachsen richten sich die Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Bundes (BQFG) für die bundesrechtlich geregelten Berufe und nach dem Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (NBQFG) für die landesrechtlich geregelten Berufe bzw. nach dem berufsspezifischen Fachrecht. Maßstab der Gleichwertigkeitsprüfung ist der jeweilige aktuelle deutsche Referenzberuf. Geprüft wird, ob wesentliche Unterschiede zwischen der nachgewiesenen und der geforderten Berufsbildung vorliegen. Neben dem erlangten Abschluss werden sonstige berufsbezogene Qualifikationen, wie insbesondere Berufserfahrung, in die Prüfung einbezogen (§§ 4, 9 BQFG/NBQFG). Sollte danach keine vollständige Gleichwertigkeit festgestellt werden können, haben die Antragstellenden die Möglichkeit, diese über Ausgleichsmaßnahmen (Eignungsprüfung, Anpassungsmaßnahme) zu erreichen. In reglementierten Berufen müssen in der Regel weitere Voraussetzungen erfüllt werden, um den Beruf aufnehmen oder ausüben zu dürfen, z. B. ausreichende Sprachkenntnisse.

Die Anerkennungsverfahren sind nicht anwendbar auf akademische Berufsabschlüsse, die zu nichtreglementierten Berufen führen. In diesen Fällen besteht die Möglichkeit einer Zeugnisbewertung durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB), eine Einrichtung der Kultusministerkonferenz.

Für die Erteilung des Aufenthaltstitels gilt in diesen Fällen: Bei Fachkräften mit ausländischer akademischer Ausbildung wird für die Feststellung der Vergleichbarkeit des ausländischen Hochschulabschlusses auf die Bewertungsempfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen abgestellt, die in der Datenbank „anabin“ veröffentlicht sind. Ist ein ausländischer Hochschulabschluss nicht in der Datenbank „anabin“ veröffentlicht oder nicht so bewertet, dass dies für die Titelerteilung ausreichend ist, ist eine individuelle Zeugnisbewertung durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen erforderlich.

Die Verfahren zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen werden grundsätzlich durch die Stellen durchgeführt, die fachlich für die Berufe zuständig sind. Häufig sind dies Kammern oder Behörden. Dabei liegt eine länderbezogene Zuordnung vor. Teilweise wurde die Verfahrenszuständigkeit von zuständigen Stellen in Niedersachsen auf andere Stellen übertragen. So nimmt beispielsweise die IHK-Fosa (IHK Foreign Skills Approval) die Verfahren für bundesweit fast alle IHK-Bezirke wahr. Die Zuständigkeiten richten sich nach den Bestimmungen der §§ 8 und 13 BQFG/NBQFG bzw. dem berufsbezogenen Fachrecht.

Die Zuständigkeit wird an der Fachlichkeit festgemacht, eine zentrale Anerkennungsstelle besteht daher nicht. Im Ergebnis werden die Anerkennungsverfahren in Niedersachsen und den weiteren Bundesländern von einer großen Anzahl berufsbezogen zuständiger Stellen durchgeführt.

Zentrale Anlaufstelle für Fachkräfte aus dem Ausland zur Anerkennungsberatung und zur Verfahrensbegleitung ist die „Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung“ der Bundesagentur für Arbeit. Informationen und Beratung zu Zuständigkeiten und Verfahren sind insbesondere erhältlich über das Informationsportal der Bundesregierung für Fachkräfte aus dem Ausland („Make it in Germany“, https://www.make-it-in-germany.com/de/) und über das Informationsportal der Bundesregierung zu Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen („Anerkennung in Deutschland“, https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de).

3 Welche Behörden prüfen die erforderlichen Sprachkenntnisse nach welchem Maßstab?

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Suche nach einem Arbeitsplatz setzt lediglich bei nichtakademischen Fachkräften mit Berufsausbildung voraus, dass sie über deutsche Sprachkenntnisse verfügen, die der angestrebten Tätigkeit entsprechen. In der Regel sind hier deutsche Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erforderlich. Der Nachweis über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse erfolgt bei Antragstellerinnen und -stellern im Ausland gegenüber der Auslandsvertretung (Botschaft oder Generalkonsulat) und bei Antragstellerinnen und -stellern im Inland gegenüber der für den Wohnort zuständigen Ausländerbehörde in der Regel durch Vorlage geeigneter Sprachzertifikate.

Wie unter Frage 2 dargestellt, können für die Berufszulassung in reglementierten Berufen deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen sein. Gegebenenfalls werden von den berufsbezogen zuständigen Stellen Sprachprüfungen veranlasst.

4. In welchem Zeitraum seit der Antragstellung haben die in Frage 1 und Frage 2 genannten Behörden die ausländische Qualifikation bzw. die Sprachkenntnisse der antragstellenden Person überprüft (bitte nach den Jahren 2020, 2021 und 2022 die durchschnittliche Dauer der Prüfung aufführen)?

Für die Durchführung der Gleichwertigkeitsprüfung bestehen nach BQFG und NBQFG feste Fristen, in der Regel drei Monate. Die Frist beginnt mit dem Eingang der vollständigen Antragsunterlagen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen verlängert werden.

Die jeweilige Verfahrensdauer wird von der amtlichen Statistik zu den beruflichen Anerkennungsverfahren erfasst. Für 2020 beträgt der Medianwert in Niedersachsen für den Zeitraum von der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen bis zum ersten rechtsmittelfähigen Bescheid über alle erfassten Berufe 46 Tage. Für 2021 beträgt der Wert 67 Tage. Die Angaben für 2022 liegen noch nicht vor.

Aufgrund einzelfall-, herkunfts- oder berufsbezogener Verfahrensmerkmale weichen die tatsächlichen Verfahrensdauern in unterschiedlichem Umfang von dem Durchschnittswert ab. Die Medianwerte nach Berufen weisen für 2020 eine Spannweite von 9 bis 182 Tagen und für 2021 von 10 bis 144 Tagen aus.

Hinsichtlich der Dauer der Prüfung eventueller Sprachkenntnisse liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

5. Wie viele Aufenthaltserlaubnisse wurden seit Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes bundesweit erteilt (bitte aufschlüsseln nach Jahren und Aufenthaltstiteln, § 20 Abs. 1, 2, 3 AufenthG)?

Dem vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als Registerbehörde betrauten und vom Bundesverwaltungsamt geführten Ausländerzentralregister können nur die Bestandszahlen der Aufenthaltstitel zu einem bestimmten Stichtag entnommen werden. Hinzu kommt, dass sich die unter Nummer 1 und 2 in der Vorbemerkung dargestellten Möglichkeiten der Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte mit Berufsausbildung und akademischer Ausbildung (§ 20 Abs. 1 und 2 AufenthG) fast ausschließlich an Personen richten, die sich im Ausland aufhalten. Wie viele Visa die deutschen Auslandsvertretungen auf dieser Grundlage erteilt haben, ist der Landesregierung nicht bekannt.

Die Zahl der Personen, die zu den Stichtagen 31.12.2020, 31.12.2021, 31.12.2022 und 31.01.2023 im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG oder einer Aufenthaltserlaubnis nach den vor Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes am 01.03.2020 geltenden Vorgängervorschriften waren, ergibt sich aus nachfolgender Tabelle.

Aufenthaltstitel	zum Stichtag 31.12.2020	zum Stichtag 31.12.2021	zum Stichtag 31.12.2022	zum Stichtag 31.01.2023
Nach § 20 Abs. 1 AufenthG (Fachkräfte mit Berufsausbildung)	73	48	48	39
Nach § 20 Abs. 2 AufenthG (Fachkräfte mit akademischer Ausbildung)	550	630	656	693
Nach Vorgängerregelung (§ 18 c AufenthG a.F.)	183	130	103	103
Nach § 20 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG (Fachkräfte mit abgeschlossenem Studium in Deutschland)	5 236	8 746	9 043	9 117
Nach Vorgängerregelung (§ 16 Abs. 5 AufenthG)	4 883	1 785	1 439	1 419
Nach § 20 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG (Fachkräfte nach Forschungstätigkeit in Deutschland)	67	118	182	188
Nach Vorgängerregelung (§ 20 Abs. 7 AufenthG a.F.)			6	6
Nach § 20 Abs. 3 Nr. 3 AufenthG (Fachkräfte mit Berufsausbildung in Deutschland)	173	158	161	169
Nach Vorgängerregelung für Fachkräfte mit schulischer Berufsausbildung in Deutschland (§ 16 b Abs 3 AufenthG a.F.)	26	17	15	15
	61	19	13	12

Aufenthaltstitel	zum Stichtag 31.12.2020	zum Stichtag 31.12.2021	zum Stichtag 31.12.2022	zum Stichtag 31.01.2023
Nach Vorgängerregelung für Fachkräfte mit betrieblicher Berufsausbildung in Deutschland (§ 17 Abs. 3 AufenthG a.F.)				
Nach § 20 Abs. 3 Nr. 4 AufenthG (Fachkräfte nach Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation)	53	60	58	55
Nach Vorgängerregelung (§ 17 a Abs. 4 AufenthG a.F.)	20	7	2	3
Summe	11 325	11 718	11 726	11 819

Quelle: Ausländerzentralregister

6. Wie viele Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG erhalten haben, konnten im Anschluss an die im Gesetzestext genannten Fristen eine Berufstätigkeit aufnehmen (bitte aufschlüsseln nach Jahren und Aufenthaltstiteln, § 20 Abs. 1, 2, 3 AufenthG)?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

7. In wie vielen Fällen wurde eine aufgenommene Probebeschäftigung abgebrochen?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

8. Welche Gründe für den Abbruch der Probebeschäftigung sind der Landesregierung bekannt? Gibt es ein entsprechendes Monitoring auf Landesebene?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Ein Monitoring auf Landesebene existiert nicht.

9. Hat sich die Neufassung der Regelung nach § 20 AufenthG nach Auffassung der Landesregierung bewährt, oder gibt es Anpassungsbedarf?

Die inhaltliche Neuregelung beschränkte sich auf die Einführung eines Aufenthaltstitels zur Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte mit Berufsausbildung im Ausland. Da für die Erteilung entsprechender Visa nicht die Ausländerbehörden, sondern die deutschen Auslandsvertretungen zuständig sind, liegen der Landesregierung keine weitergehenden Erkenntnisse vor, die Grundlage einer entsprechenden Bewertung sein könnten.

Im Übrigen hat die Bundesregierung in ihren Eckpunkten zur Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten (BT-Drs. 20/4978) auch die Einführung einer Chancenkarte zur Arbeitssuche auf Grundlage eines transparenten Punktesystems beschlossen. Sobald entsprechende Gesetzentwürfe von der Bundesregierung beschlossen und in den Bundesrat eingebracht werden, wird die Landesregierung diese prüfen und im Rahmen des Bundesratsverfahrens wohlwollend begleiten.

10. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um die in § 20 AufenthG enthaltenden Neuregelungen zur Fachkräftegewinnung gegenüber den potenziell infrage kommenden ausländischen Fachkräften und gegenüber der Wirtschaft bekannt zu machen?

Auf die Antwort zu Frage 3 der Kleinen Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung „Beschleunigtes Fachkräfteverfahren nach § 81 a AufenthG“ (Drs. 19/481) sowie ergänzend auf die in der Antwort zu Frage 2 erwähnten Informationsportale der Bundesregierung wird verwiesen.

(Verteilt am 20.03.2023)